



Vorlage

Datum: 20.02.2008
Vorlage FB III/718/2008

TOP	Betreff Berechnungsgrundlage für die Abwassergebühr
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, getrennte Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser rückwirkend zum 01.01.2008 einzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	25.02.2008	öffentlich
Rat	11.03.2008	öffentlich

Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) hat am 18.12.2007 entschieden, dass die Abrechnung der Regenwasserbeseitigungskosten über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nicht mehr zulässig ist. Damit hat das OVG NRW jetzt erstmalig und endgültig zum Ausdruck gebracht, dass die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, zu erheben haben. Da bislang ca. die Hälfte aller Kommunen den getrennten Gebührenmaßstab anwendet, sind von dem Rechtsspruch ca. 170 Städte und Gemeinden betroffen. Das vorgenannte Urteil des OVG NRW ist bislang nicht rechtskräftig, da Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch die betroffene Stadt beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt wurde. Erst wenn diese zurückgewiesen wird, wovon mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, ist das Urteil des OVG NRW rechtskräftig mit der Folge, dass die Abwassergebührensatzung einer Stadt/Gemeinde, die bislang keine gesonderte Regenwassergebühr eingeführt hat, rechtswidrig ist, da die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über die einheitliche Abwassergebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes (Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist.

Anlass für das Urteil des OVG NRW ist die Feststellung der Gerichte, dass es zwar einen erkennbaren Zusammenhang zwischen dem Frischwasserverbrauch und dem in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwasser gibt, dieser Zusammenhang aber nicht für das ebenfalls nach dem Frischwasserverbrauch derzeit abgerechnete Niederschlagswasser hergestellt werden kann. Der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist nach dem OVG NRW ledig-

lich für die Abrechnung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der mit dem Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vereinbar ist. Es ist nach dem OVG NRW ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Menge des bezogenen Frischwassers, die einem an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, in etwa der anfallenden Schmutzwassermenge entspricht.

Ein solcher Zusammenhang ist aber bei der Niederschlagswasserentsorgung von einem Grundstück nicht gegeben, weil der Frischwasserverbrauch keine geeignete Bezugsgröße ist, die einen verlässlichen Rückschluss darauf erlaubt, wie viel Niederschlagswasser von einem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Frischwasserverbrauch ist regelmäßig personen- und produktionsabhängig. Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers hängt hingegen von Größen wie Topographie, Flächengröße, Oberflächengestaltung und der Menge des Niederschlags ab. Damit besteht nach dem OVG NRW kein verlässlicher Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug eines Grundstücks und der von einem Grundstück zu entsorgenden Niederschlagsmenge.

Das OVG NRW hat damit in seinem Urteil vom 18.12.2007 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, wonach bei einer einheitlichen, homogenen Bebauungsstruktur im Gemeindegebiet oder aber auf der Grundlage des sog. Grundsatzes der Typengerechtigkeit die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den Frischwassermaßstab noch gerechtfertigt werden konnte. Des Weiteren lehnt das OVG NRW auch eine Rechtfertigung des Frischwassermaßstabes für die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ab, wonach eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers nicht erforderlich ist, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung als geringfügig angesehen werden können und jedenfalls nicht mehr als 12 % der gesamten Abwasserentsorgungskosten betragen. Ein derartig geringer Kostenanteil wird für nahezu ausgeschlossen gehalten, weil bislang durchgeführte Untersuchungen gezeigt haben, dass bei den Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von mehr als 12% für die Niederschlagswasserentsorgung gegeben ist.

Für die Einführung getrennter Abwassergebühren sind vereinfacht ausgedrückt im Wesentlichen folgende Schritte erforderlich:

- 1. Aufteilung der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung in Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung,**
- 2. Ermittlung der abflusswirksamen privaten als auch öffentlichen Flächen,** um anschließend die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzurechnenden Kosten durch die Gesamtgröße der abflusswirksamen Flächen zu dividieren, um somit eine Gebühr je m² abflusswirksamer Fläche zu erhalten.

Zu 1.:

Es sind anhand der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung die jeweilig entstehenden Beträge zu ermitteln, um die jeweiligen Kosten des Kostenträgers „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ zu erhalten, die durch den Verteilungsschlüssel „Frischwasserverbrauch“ für die Schmutzwasserbeseitigung und „Quadratmeter der abflusswirksamen Flächen“ für die Niederschlagswasserbeseitigung als jeweiligen Divisor dividiert werden.

Zu 2.:

Für die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen, als Divisor der Kosten der Regenwasserbeseitigung, werden zuerst alle Dach-, Hof-, Zufahrts-, Wege- oder Terrassenflächen, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal, Versickerungsanlage) angeschlossen sind, ermittelt (= abflusswirksame Flächen). Für eine Ermittlung dieser abflusswirksamen Flächen gibt es im Grunde zwei Verfahren:

- Überfliegung des Gemeindegebietes, um hochauflösende Luftbilder zu erhalten, auf deren Grundlage anschließend eine Digitalisierung der abflusswirksamen Flächen zur Ermittlung der einzelnen, maßgeblichen Flächengrößen durchgeführt wird bei anschließender Befragung der jeweiligen Eigentümer mittels Fragebogen hinsichtlich der Prüfung bzw. Bestätigung der ermittelten Flächen (Selbstauskunft),
- Ermittlung der Flächen anhand bereits vorhandener Datengrundlagen, insbesondere der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK), bei anschließender Befragung der jeweiligen Eigentümer mittels Fragebogen hinsichtlich der Prüfung bzw. Bestätigung der ermittelten Flächen (Selbstauskunft).

Die Vorgehensweise bei einer Ermittlung der Flächen anhand bereits vorhandener Datengrundlagen, insbesondere auch vor dem Hintergrund eines nachfolgenden Selbstauskunftsverfahrens, wird unter Beachtung der Gesichtspunkte Wirtschaftlichkeit, Genauigkeit, Datenverfügbarkeit, zeitlichem Aufwand und rechtlicher Absicherung dringend empfohlen, da die Vorgehensweise mittels Überfliegung erhebliche Kosten von mindestens 41.000 EUR verursacht. Ausschlaggebend ist jedoch vor allen Dingen die zeitliche Komponente, da eine Beauftragung erst nach Beschluss des Wirtschaftsplans durch den Rat Mitte März 2008 möglich ist. Gut auswertbare Luftbildaufnahmen sind nur in einem kurzen Zeitfenster (Beginn der Vegetationsphase) zu erstellen. Zu diesem Zeitpunkt sind bereits die Ressourcen der wenigen Fachfirmen ausgeschöpft. Eine anschließende Digitalisierung dieser Daten würde weitere 3-4 Monate in Anspruch nehmen. Damit wäre die Einführung der getrennten Gebühr bis Ende des Jahres 2008 nicht mehr möglich.

Die Ermittlung getrennter Abwassergebühren soll noch in diesem Jahr umgesetzt werden, so dass Ende des Jahres die erforderlichen Satzungsänderungen vorgenommen und rückwirkend ab dem Jahr 2008 getrennte Gebühren erhoben werden. Für das Jahr 2008 wurden bislang lediglich Abschlagszahlungen festgesetzt. Nach Vorliegen der neuen Gebührensätze wird eine Festsetzung der Gebührenschuld zu Beginn des Jahres 2009 erfolgen.

Nach Einführung der getrennten Abwassergebühr erhalten die Bürger künftig anstelle der bisherigen einheitlichen Abrechnung von X Euro für Y m³ verbrauchtes Frischwasser (= Schmutzwasser) dann eine Abrechnung für ihr verbrauchtes Schmutzwasser anhand des Frischwasserbezuges **und** eine Abrechnung für die Beseitigung des Regenwassers anhand der jeweiligen maßgeblichen abflusswirksamen Flächen. Ob sich für den Einzelnen eine danach höhere bzw. geringere (Gesamt-) Gebühr ergibt, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden.

Die hierfür erforderlichen Arbeiten, insbesondere eine detaillierte Ermittlung der Flächen, Zuordnung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Unterstützung der Bürger beim Ausfüllen der Fragebögen mit anschließendem Auswerten der Selbstauskünfte, ist mit enormen Arbeitsaufwand verbunden. Um dies im Jahr 2008 leisten und um die getrennte Gebühr rückwirkend zum 01.01.2008 einführen zu können, wird seitens der Verwaltung dringend empfohlen, ein renommiertes Büro mit diesen Leistungen zu beauftragen,

um auch im Hinblick auf der Ermittlung der Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung hohe Rechtssicherheit zu erhalten. Näheres hierzu im anschließenden nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung

Abschließend bleibt anzumerken, dass es durch die Neuregelung **weder zu Mehreinnahmen für die Stadt Hückeswagen, noch zu einer höheren Belastung der Gebührenzahler im Gesamten kommt.** Es handelt sich hierbei lediglich um einen geänderten Maßstab für die Verteilung der Kosten und somit **nicht um eine zusätzliche Gebühr, mit der die Bürger belastet werden sollen, geschweige denn um eine „Regensteuer“.**

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Einführung der getrennten Abwassergebühr fallen Kosten in Höhe von ca. 100.000,- EUR an, die durch den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hückeswagen im Jahr 2008 zu finanzieren und entsprechend im Wirtschaftsplan des Jahres 2008 einzustellen sind.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thomas Garn

Anlagen:

keine